

## Zuschussregelungen (ab 2025)



Folgende Regelungen für Bezuschussungen wurden vom Präsidium des SHLV unter Berücksichtigung des Referates Leistungssports und der Haushaltslage beschlossen:

- Fahrtkostenzuschüsse für Deutsche Meisterschaften können für Platzierungen 1-6 bei den DM Einzel M/F inkl. Staffeln, DM Einzel Jugend U18/U20 inkl. Staffeln, DM Mehrkampf und DM Halle, DM Halle Jugend beantragt werden. Für alle anderen DM kann auf Antrag eine Einzelfallprüfung auf Grund herausragender Leistungen erfolgen. Die Fahrtkosten werden mit 0,13 EUR/km erstattet.
- Fahrtkostenzuschüsse für Trainingsfahrten zum Hallentraining in Malente/Segeberg/Hamburg können von Bundeskaderathleten beantragt werden. Pro Athlet können vorerst 5 Fahrten abgerechnet werden. Weitere Fahrten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bezuschusst werden. Die Fahrtkosten werden mit 0,13 EUR/km erstattet.
- Fahrtkostenzuschüsse für Qualifikationswettkämpfe zu internationalen Meisterschaften oder für besondere Maßnahmen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel beantragt werden. Die Fahrtkosten werden mit 0,13 EUR/km erstattet.
- **Trainingslagerzuschuss für Kaderathlet\*innen (NK, LK):**  
Einmalig 200 €/Jahr Zuschuss bei einem vom SHLV-Landestrainer organisierten und durchgeführten Trainingslager. Als Trainingslager gilt eine Trainingsmaßnahme von mindestens 5 Tagen, an der mindestens 2 Kaderathleten aus unterschiedlichen Vereinen teilnehmen.  
Einmalig 100 €/Jahr für andere Trainingslager. Als Trainingslager gilt eine Trainingsmaßnahme von mindestens 5 Tagen, an der mindestens 2 Kaderathleten teilnehmen und die von einem Trainer mit mindestens B-Trainerlizenz durchgeführt wird.
- Weitere Bezuschussungen können auf Antrag nach Einzelfallprüfung erfolgen. Über die Anträge entscheidet das Referat Leistungssport

**Voraussetzung für eine Bezuschussung ist grundsätzlich der Nachweis des erfolgreich absolvierten Online-Kurses „Gemeinsam gegen Doping“ durch den/die Athlet/in.**

Die entsprechenden Anträge müssen aus haushaltstechnischen Gründen bis **spätestens zum 15.12. des Jahres** gestellt sein (eingehend SHLV-Geschäftsstelle). Danach kann eine Auszahlung der Förderung nicht mehr erfolgen.

Stand: 10.09.2025